



## Datenerfassungsblatt für den COVID19-Fall

Bei der Registrierung zur Teilnahme an einer Veranstaltung des SCTWV  
im Regattabüro oder beim Trainer abgeben

gültig/zu verwenden ab 10.6.2021

Veranstaltung:	Datum/Uhrzeit:

<b>Vorname, Nachname</b>	
<b>Geburtsdatum</b> [TT.MM.JJJJ]	
<b>Straße, Hausnummer, Top</b>	
<b>PLZ, Gemeinde</b>	
<b>Land</b> (falls nicht Österreich)	
<b>Telefonnummer (mobil)</b> (Format zB: +43 664 1234567)	
<b>E-Mail Adresse:</b>	

### Vom Regattabüro auszufüllen:

Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gem. COVID-Öffnungsverordnung bei Registrierung		Ausgestellt (Datum/Zeit)
<input type="checkbox"/>	Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem ( <a href="http://www.selbsttest.tirol.at">www.selbsttest.tirol.at</a> ) erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf	
<input type="checkbox"/>	Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf	
<input type="checkbox"/>	Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf	
<input type="checkbox"/>	eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde	
<input type="checkbox"/>	Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf, oder Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf	
<input type="checkbox"/>	Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde	
<input type="checkbox"/>	Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf	
<input type="checkbox"/>	Nur im Ausnahmefall: SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht durch Trainer/Regattahelfer	
<b>Kontrolliert (Datum/Uhrzeit):</b>		

Diese Daten dienen im Corona-Fall zum Contact-Tracing unter Anweisung durch die zuständigen Behörden (Bezirkshauptmannschaft, Gesundheitsamt). Sie werden 28 Tage nach Ende der Veranstaltung vernichtet.